

Eigenschadenversicherung für Gemeinden und Körperschaften öffentlichen Rechts

- Theorie und Praxis -

Velden, 08. Juni 2017



ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

Jörg Conradi

Gliederung

1. Haftungsgrundlagen

- 1.1 Gemeinde / Körperschaft d.ö.R.
- 1.2 Organvertreter der Gemeinde / Körperschaft d.ö.R.
- 1.3 Dienstnehmer

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

- 2.1 Deckungsbedarfe
- 2.2 Übliche Gemeinde-Haftpflichtversicherungen
- 2.3 D&O-Versicherungen
- 2.4 Dritt- und Eigenschadenversicherungen (Verstoßprinzip)
- 2.5 Höherdeckung (Verstoßprinzip)
- 2.6 Kombinationsmöglichkeiten
- 2.7 Ergänzung durch persönliche Deckungen

Gliederung

3. Zusammenfassung

3.1 Vor- und Nachteile

3.2 Anforderungen an den Vermittler

1. Haftungsgrundlagen

1.1 Gemeinde / Körperschaft d.ö.R.

haftet im Wege der **Amtshaftung**

- bei Drittschäden für die als ihre Organe handelnden Personen
- bei Hoheitsverwaltung
- ohne Haftungsprivilegierung
- kann Rückersatz höchstens bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erlangen
- Aber: Tätigkeiten außerhalb der Gemeindeaufgaben werden nicht von der Amtshaftung erfasst

1. Haftungsgrundlagen

1.2 Organvertreter der Gemeinde / Körperschaft d.ö.R.

haften nach den Grundsätzen der **Organhaftung**

- persönlich mit ihrem Privatvermögen, wenn sie für die Gemeinde / KöR gehandelt haben
- für Schäden, die sie der Gemeinde unmittelbar zugefügt haben (Eigenschäden der Gemeinde) und für Schäden bei Dritten
- in der Hoheitsverwaltung
- aber: höchstens für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

1. Haftungsgrundlagen

1.2 Organvertreter der Gemeinde / Körperschaft d.ö.R.

haften nach den Grundsätzen der **Organhaftung**

- persönlich mit ihrem Privatvermögen, wenn sie für Eigenbetriebe, Fördergesellschaften und Zweckverbände gehandelt haben
- für Schäden, die sie den Unternehmen und Gemeindeverbänden unmittelbar zugefügt haben (Eigenschäden der juristischen Personen) und für Drittschäden
- für das gesamte privatwirtschaftliche Handeln
- begrenzt auf **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** nur dann, wenn öffentl.-rechtl. Freistellungsnormen greifen

1. Haftungsgrundlagen

1.3 Dienstnehmer

haften nach den Grundsätzen der Dienstnehmerhaftung

- die für alle öffentlich Bediensteten in der Privatwirtschaftsverwaltung gelten
- ohne Unterscheidung von Dritt- und Eigenschäden
- unter Geltung eines persönlichen Haftungsprivilegs
- bei fahrlässigem Handeln kann der Schadenersatz aus Gründen der Billigkeit gemäßigt oder ganz erlassen werden

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

2.1 Deckungsbedarfe

- keine Unterscheidung in Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung
- Einbeziehung von angegliederten Betrieben
- keine Unterscheidung zwischen Dritt- und Eigenschäden
- erweiterter Schutz bei unmittelbaren Eigenschäden, bei denen aufgrund des Haftungsprivilegs des Handelnden keine Ersatzpflicht besteht

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

2.1 Deckungsbedarfe

- Rückersatz für Drittschäden der Gemeinden aus der Hoheitsverwaltung
- Organhaftung aus der Hoheitsverwaltung für Gemeindegenschäden
- Dienstnehmerhaftung aus der Privatwirtschaftsverwaltung
- Organhaftung bei weiteren Tätigkeiten in Kapitalgesellschaften, Gemeindeverbänden etc.

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

2.2 Übliche Gemeinde-Haftpflichtversicherungen

- Drittschadendeckungen
- Vorwiegend Absicherung von Personen- und Sachschäden
- I.d.R. nur eingeschränkte Deckung für Vermögensschäden mit überschaubaren Versicherungssummen
- Eigenschäden sind nicht versichert!

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

2.3 D&O-Versicherungen

- Keine Unterscheidung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung
- Als Gemeinde-D&O und zusätzlich als D&O-Versicherung von Kapitalgesellschaften i.d.R. mit günstigen Beiträgen
- Versicherungsschutz steht den versicherten Personen zu, nicht der Gemeinde
- Haftpflichtversicherung! Keine Deckung für Eigenschäden, bei denen keine Ersatzpflicht besteht - und: Keine Versicherungsleistung ohne Inanspruchnahme

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

2.3 D&O-Versicherungen

- claims made – Deckungen mit nur einem Aggregat
- Nachhaftung ggfs. begrenzt, dafür Rückwärtsdeckung umsonst
- Nachteile für versicherte Personen:

Erfassung von Mandaten / Einbeziehung von Betrieben

Teilung der Deckung mit vielen Personen

Ausschöpfungsgefahr

Handelnder hat keinen Einfluss nach Ausscheiden

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

2.4 Dritt- und Eigenschadenversicherungen (Verstoßprinzip)

- Keine Unterscheidung in Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung
- Einbeziehung von Eigenbetrieben in die Deckung
- Verstoßprinzip mit zweifacher Maximierung
- Dritt- und Eigenschadenversicherung
- Eigenschadenkomponente stellt in der Grunddeckung (bis 250 TEUR VS) auf die "fahrlässige Dienstpflichtverletzung" ab und sichert damit den Amts- und Betriebsfrieden

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

2.4 Dritt- und Eigenschadenversicherungen (Verstoßprinzip)

- Risikobeschreibung (beispielhafter Auszug):

Abweichend von ... bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Vertrauensperson, für die er eintreten muss, bei der Ausübung dienstlicher Verrichtungen begangen hat, für einen Vermögensschaden gemäß ... verantwortlich gemacht wird (Drittschäden).

Abweichend ... bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass ihm unmittelbar durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen von Vertrauenspersonen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen Vermögensschäden ... zugefügt werden (Eigenschäden).

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

Eigenschadenbeispiele

- Zahlung an Nichtberechtigte
- Anschaffung untauglicher Gegenstände
- Neueinstellung trotz unwirksamer Kündigung
- Nichtanmeldung von Steuerforderungen in Zwangsversteigerungsverfahren
- Irrtümlich zu geringer Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen
- Nichtberücksichtigung von Abtretungen
- Verspätete Mängelrüge
- Verjähren lassen von Steuer-, Abgaben- oder Gebührenforderungen
- Verspätete Beantragung von Zuschüssen
- Wegen Nichteinhaltung von Formvorschriften unwirksame Satzung
- Falschberechnung von Erschließungsbeiträgen
- Unzweckmäßige Verwendung von Fördermitteln
- usw.

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

2.5 Höherdeckung (Verstoßprinzip)

- Höherdeckung i.d.R. mit begrenzter Eigenschadendeckung möglich
- Risikobeschreibung (beispielhafter Auszug):

Abweichend von ... bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen eines Verstoßes, den er selbst oder eine Vertrauensperson, für die er eintreten muss, bei der Ausübung dienstlicher Verrichtungen begangen hat, für einen Vermögensschaden gemäß ... verantwortlich gemacht wird (Drittschäden).

Abweichend von ... bietet der Versicherer den versicherten Vertrauenspersonen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Verstoßes bei der Ausübung dienstlicher Verrichtungen von einem Dritten oder vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden gemäß ... verantwortlich gemacht werden.

2. Lösungen für Gemeinden und Unternehmen

2.6 Kombinationsmöglichkeiten

- Dritt- und Eigenschadenversicherungen eignen sich zur Verknüpfung mit den bekannten Gemeinde-Rechtsschutzversicherungen aller Art und Vertrauensschadenkomponenten
- Darstellung separat oder auch als Bündelpolizze, ggfs. mit unterschiedlichen Risikoträgern
- Kombination der Eigenschadendeckung mit Vertrauensschadenkomponenten ist in Deutschland üblich (sog. Eigenschadenvollversicherung)

2. Deckungskonzeptionen für Gemeinden

2.6 Kombinationsmöglichkeiten

- Risikobeschreibung Vertrauensschadendeckung (beispielhafter Auszug):

Abweichend von ... bietet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass ihm unmittelbar durch vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen von Vertrauenspersonen Vermögensschäden gemäß ... zugefügt werden, insbesondere durch Treubruchhandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches wie Unterschlagung, Betrug, Untreue oder Diebstahl.

2. Deckungskonzeptionen für Gemeinden

2.7 Ergänzung durch persönliche Deckungen

- Amtsträger- und Organhaftpflichtversicherung
 - i.d.R. nur Hoheitsverwaltung, keine Deckung für Privatwirtschaftsverwaltung und Organtätigkeiten in Kapitalgesellschaften
- Persönliche D&O-Versicherung
 - keine Unterscheidung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, Einbeziehung weiterer Mandate möglich
 - claims-made-Prinzip: Nur ein Aggregat!
 - Prämien müssen i.d.R. selbst bezahlt werden

2. Deckungskonzeptionen für Gemeinden

2.7 Ergänzung durch persönliche Deckungen

- Sonstige Individualdeckungen (Verstoßprinzip)
 - keine Unterscheidung zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung, Einbeziehung weiterer Mandate möglich
 - Verstoßprinzip: Jährliche unverfallbare Aggregate
 - Prämien müssen i.d.R. selbst bezahlt werden

3. Zusammenfassung

3.1 Vor- und Nachteile

- Lücken der üblichen Gemeinde-Haftpflichtversicherungen zur Absicherung von Vermögensschäden im kommunalen Bereich können deutlich verkleinert werden
- Moderne Gemeindepolizzen gehören zum Risikomanagement, um durch umfassende Dritt- und Eigenschadenkomponenten Haushaltsausfälle zu vermeiden
- Die Eigenschadenkomponente kann dem Amts- und Betriebsfrieden dienen, da eine Inanspruchnahme nicht erforderlich ist (vor allem gegenüber Organen / Amtsträgern)

3. Zusammenfassung

3.1 Vor- und Nachteile

- Versicherungsaufwendungen der Gemeinden fallen höher aus, aber: Gerade im Bereich des Haftungsprivilegs können unangenehme, öffentlichkeitswirksame Nachtragshaushalte vermieden werden!
- Versicherungsprämien bei persönlichen Deckungen werden im eigenen Portemonnaie spürbar, aber man ist stets Herr des eigenen Versicherungsschutzes, gerade auch "a.D."!

3. Zusammenfassung

3.1 Vor- und Nachteile

- Durch Dritt- und Eigenschadendeckung mit oder ohne Ergänzung durch weitere Lösungen können finanzielle Risiken umfassend abgesichert werden
- Das unternehmerische, wirtschaftliche, und das politische Risiko bleibt bei der Gemeinde / Körperschaft d.ö.R.

3. Zusammenfassung

3.2 Anforderungen an den Vermittler

- Klare Trennung in der Beratung (Will die Gemeinde, ein Unternehmen, ein Verband Schutz? Oder will ein Handelnder persönliche Absicherung für sich?)
- Dem folgt die Auswahl in Betracht kommender Deckungen
- Vollständige Risikoerfassung notwendig (Erfassung versicherter Tätigkeiten und Mandate, Einbeziehung von Betrieben u.dergl.)
- Vorsicht ist geboten bei der Versicherungsfallwahl (Verstoß oder claims made?), v.a. beim Versuch der Kombination
- Kenntnisse über Risikobegrenzung/Ausschlüsse, Rückwärtsdeckung/Nachhaftung sowie die Höchstleistungen sind nötig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg

www.allcura-versicherung.de

Tel.: (040) 226 337 – 80
Fax: (040) 226 337 – 888
kontakt@allcura-versicherung.de